

Datenschutz

1 Zweck

Die erste europäische verfassungsrechtliche Regelung für Datenschutz besteht in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarats vom 04.11.1950. Diese basiert auf Art. 12 zur Wahrung von Privat- und Familienleben der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (EMRK) vom 10.12.1948. Alle Mitgliedstaaten des Europarats setzten die EMRK in ihr nationales Recht um oder haben sie übernommen.

Ein erster verfassungsrechtlich geregelter Umgang mit Daten und dem Schutz dieser Daten wird erstmals in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarats vom 04.11.1950 festgeschrieben. Seither schützt die Sammlung Europäischer Verträge (SEV) Nr. 8 Menschen vor Missbrauch bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Gleichzeitig streben diese Regelungen eine einheitliche Behandlung des grenzüberschreitenden Datenverkehrs an.

Der Gesetzestext der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beinhaltet diese Grundsätze und Regelungen. Dabei enthält er Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr solcher Daten.

Diese Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten am IAB angestellter Mitarbeiter im Unternehmen.

2 Geltungsbereich

Die Arbeitsanweisung gilt für alle Mitarbeiter/innen der IAB Weimar gGmbH und GIB mbH.

3 Abkürzungen und Begriffe

Abkürzungen und Begriffe werden umfänglich im Datenschutzlexikon digital für jeden Mitarbeiter frei zugänglich im [Datenschutzlexikon](#) auf *Y:\Allg.Informationen\Datenschutz* beschrieben.

4 Zuständigkeiten

Verantwortlich für die Durchsetzung der Datenschutzvorschriften ist der Institutsdirektor und sollte nach einem Top-Down Ansatz organisiert sein. Insbesondere die Verabschiedung des Datenschutzkonzeptes ist Aufgabe des obersten Managements. Für die operative Umsetzung und Kontrolle des Datenschutzes ist der eingesetzte Datenschutzbeauftragte zuständig.

Datenschutz

5 Beschreibung

Die durchzuführenden Maßnahmen werden im Rahmen eines Datenschutzkonzeptes durchgeführt und sind entsprechend anzupassen. Dieses beinhaltet innerbetriebliche Arbeitsabläufe zur Einhaltung der DSGVO und technisch organisatorische Maßnahmen ([Sicherheitskonzept](#)) innerbetrieblicher Abläufe.

Die Durchführung der Unterweisungen ist in der Arbeitsanweisung [712-AA007](#) beschrieben. Die Dokumentation durchgeführter Unterweisungen erfolgt auf dem Formblatt [712-F019](#). Die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit wird durch Unterschrift auf dem Formblatt [712-F020](#) ausgedrückt. Sollten gravierende Datenpannen eintreten, so sind diese der Datenschutzaufsichtsbehörde zu melden. Im IAB ist dafür das Meldeformular [712-F021](#) zu verwenden.

6 Mitgeltende Unterlagen

QMH Kapitel 7.1.2: Personen

Arbeitsanweisungen:	712-AA007	Unterweisung Datenschutz+IT-Sicherheit
Formblätter:	712-F019	Unterweisung Datenschutz+IT-Sicherheit
	712-F020	Verpflichtung auf die Vertraulichkeit
	712-F021	Meldeformular Datenschutzvorfall
	752-F001	Archivordnung

Weitere Unterlagen:

- Betriebsinterne Regelungen zum Datenschutz (Arbeitsvertrag)
- Geheimhaltungsvereinbarungen
- [Gesetzliche Grundlagen](#), [Merkblätter](#), ein [Informationsheft](#) und ein [Datenschutzlexikon](#) digital auf IAB_Info (\\SVRFS01) Y:\Allg.Informationen\Datenschutz
- [Datenschutzkonzept](#)

7 Dokumentation

Für die Aufbewahrung der Dokumente und Daten ist der/die Leiter/in Verwaltung verantwortlich. Die Dokumente werden entsprechend der „Archivordnung“ ([752-F001](#)) aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.



Datenschutz

8 Anlagen

Siehe digitale Anlagen unter Punkt 6.